

Projekt Stuttgart 21

Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart
Ausbau- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg
Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung

Planfeststellungsunterlagen

PFA 1.5 Zuführung Feuerbach/Bad Cannstatt

Antrag auf Änderung der Planfeststellung infolge B10-Rosensteintunnel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Mauereidechse“

Vorhabenträger: **DB Netz AG**
Bevollmächtigter:
Landeshauptstadt Stuttgart
Tiefbauamt
Hohe Straße 25
70176 Stuttgart

Stuttgart, 28.07.2009
angepasst auf das neue BNatSchG, Mai 2010 /
19. Juli 2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Konfliktsituation, Maßnahmenkonzept und Einordnung	5
3.	Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung	11
4.	Gesetze, Verordnungen, Literatur und Grundlagen	12

Bearbeitung im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart, Tiefbauamt

glu Planungsgemeinschaft grün landschaft umwelt

Gerhild Lögler, Ruby Mollenhauer, Elsbeth Stolper
Freie Landschaftsarchitektinnen und -planerinnen
Arndtstr. 36, 70197 Stuttgart
Tel. 0711 / 63 81 30, Fax 0711 / 63 25 40
info@glu-stuttgart.de
www.glu-stuttgart.de

Bearbeitung: Gerhild Lögler, Dipl.-Ing. (FH)
Carmen Sendersky, Dipl.-Ing. (FH)

In Zusammenarbeit mit Gruppe für ökologische Gutachten / GÖG

Juli 2009, angepasst auf das neue BNatSchG, Mai 2010 / 19. Juli 2011

1. Anlass und Aufgabenstellung

Ausgangssituation

Der PFA 1.5 ist Teil der Vorhaben zur Neugestaltung des Bahnknotens Stuttgart und der sich daraus ergebenden Folgen und Möglichkeiten für die Umgestaltung der nördlichen Innenstadt. Der PFA 1.5 umfasst das Dreieck zwischen dem Bahnhof Stuttgart-Feuerbach, dem Bahnhof Stuttgart-Bad Cannstatt und der Einfahrt in den Hauptbahnhof. Die Genehmigung der Bauwerke und der Baustelleneinrichtungsflächen wurde im Planfeststellungsabschnitt 1.5 mit Beschluss des Eisenbahn-Bundesamtes (AZ 59160 Pap-PS21-PFA 1.5) vom 13.10.2006 festgestellt.

Die Landeshauptstadt Stuttgart plant auf der Grundlage des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens die Bundesstraße zwischen Stuttgart-Zuffenhausen/Knotenpunkt Friedrichswahl und Stuttgart Ost/Knotenpunkt Talstraße auszubauen.

Durch die Planungen der Landeshauptstadt Stuttgart werden in der Neckartalstraße Flächen überplant, die einer Veränderungssperre durch den Planfeststellungsbeschluss unterliegen. Alle Änderungen betreffen Flurstücke, die im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart sind, siehe Grunderwerbsverzeichnis Anlage 4.

Teile der planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen zur Herstellung der DB-Neckarbrücke (siehe Anlage 13.2.4) sind ab Mitte 2011 für Kanalverlegungen, für provisorische und endgültige Fahrbahnen, zur Herstellung des Straßentrogs vor dem Portal des B10-Rosensteintunnels und zum Widerlagerbau der neuen Fußgängerbrücke erforderlich.

Als Ausgleich für die entfallenden Flächen werden gleichwertige Ersatzflächen als temporäre Baustelleneinrichtungsflächen von der Landeshauptstadt Stuttgart zur Verfügung gestellt.

Bei den tierökologischen Untersuchungen zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Stuttgart (Gruppe für ökologische Gutachten 2008, angepasst an das neue BNatSchG, April 2010) wurden nach einem Hinweis im Scoping-Verfahren im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen zwischen B10 und Neckar Mauereidechsen nachgewiesen. Im Zuge des Antrags auf Änderung der Planfeststellung infolge B10-Rosensteintunnel werden die neuen Erkenntnisse über das nachgewiesene Vorkommen berücksichtigt, da die Mauereidechse *Podarcis muralis* als streng geschützte Reptilienart nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Verboten ist

- gem. § 44 (1) 1 BNatSchG „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn dies nur aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt wird und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt - erforderlichenfalls mit vorgezogenen Maßnahmen (CEF) - wird und keine populationsrelevanten Wirkungen verursacht werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

- gem. § 44 (1) 2 BNatSchG „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“

- gem. § 44 (1) 3 BNatSchG „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt - erforderlichenfalls mit vorgezogenen Maßnahmen (CEF) - wird und keine populationsrelevanten Wirkungen verursacht werden (§ 44 Abs. 5 Satz 2).

Der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz beinhaltet die Prognose zu erwartender Beeinträchtigungen für den Mauereidechsenbestand und die Bewertung auf Grundlage populationsbezogener Maßstäbe. Er ordnet die Eingriffe im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Art ein und definiert die erforderlichen artenschutzbezogenen Maßnahmen.

Das Maßnahmenkonzept wird im Zusammenhang beider Vorhaben entwickelt und dargelegt. Die Beurteilung berücksichtigt die Ergebnisse der tierökologischen Untersuchung zum Antrag auf Änderung der Planfeststellung infolge B10-Rosensteintunnel der Gruppe für ökologische Gutachten (2009) und dem Fachbeitrag Artenschutz, der für das Vorhaben der Stadt Stuttgart erstellt wurde (glu planungsgemeinschaft und GÖG 2008 und 2009, angepasst an das neue BNatSchG, April 2010).

Das Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung (Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil V – Artenschutz in der Planfeststellung – Anhang V-1) ist in Kapitel 3 enthalten.

Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes an die FFH- und Vogelschutzrichtlinie angepasst. Mit der Ergänzung um einen für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert.

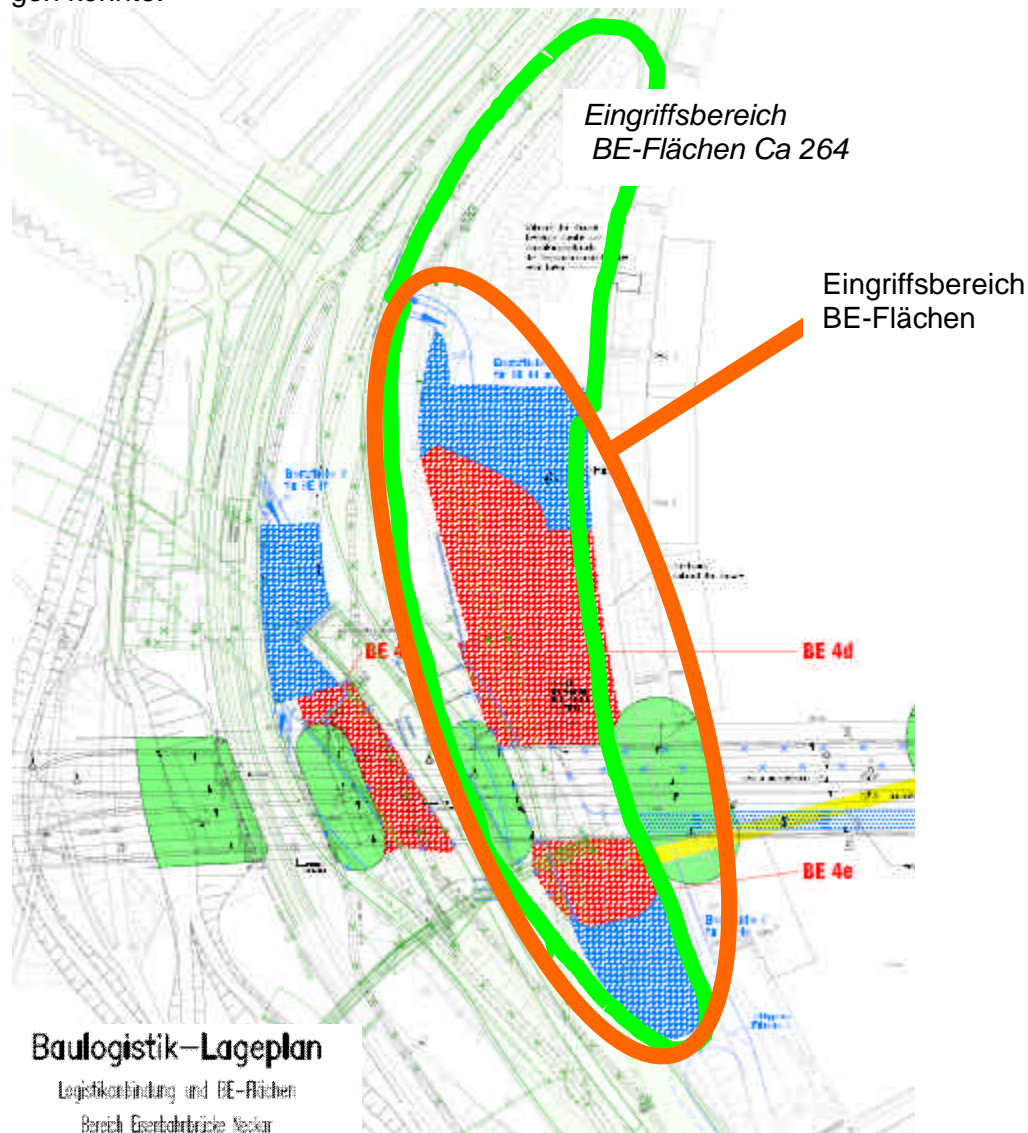
In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Die Spielräume erlauben bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen für die gemeinschaftlich geschützten Arten und die europäischen Vogelarten eine auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gerichtete Prüfung. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Um dies zu gewährleisten, können künftig neben Vermeidungsmaßnahmen auch vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen"; continuous ecological functionality-measures) vorgesehen werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Die Voraussetzungen hierfür sind im "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007" dargestellt.

2. Konfliktsituation, Maßnahmenkonzept und Einordnung

Die Mauereidechse ist in der Roten Liste Baden-Württembergs als „stark gefährdet“ eingestuft. Die natürliche nördliche Verbreitungsgrenze der Art in Deutschland läuft durch Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, und Bayern. Der Erhaltungszustand der Mauereidechse in der kontinentalen Region ist im Nationalen Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie als ungünstig bis unzureichend eingestuft, die Zukunftsaussichten der Art werden als gut eingestuft. Der Erhaltungszustand der gesamten Stuttgarter Population wird als günstig eingestuft (GÖG 2008, angepasst an das neue BNatSchG, April 2010).

Das relevante Vorkommen der Mauereidechse befindet sich im Bereich der Grünanlage der Schiffsanlegestelle zwischen B 10 und Neckar. Der Lebensraum Schiffsanlegestelle ist als Trittsteinbiotop Teil der Mauereidechsenpopulation im Neckarraum der Stuttgarter Gemarkung. Es handelt sich um ein sich reproduzierendes Vorkommen. Wenngleich intensive Nachsuchen rechtsseitig des Neckars keine Vorkommen ermittelten, ist nicht auszuschließen, dass der Holzsteg als Querungshilfe über den Neckar genutzt wird (Beobachtung von sich sonnenden Individuen) und mittel- bis langfristig eine weitere Ausbreitung der Art erfolgen könnte.



Untersuchungsumfang

Für das Vorhaben der Stadt Stuttgart erfolgten die Begehungen der Grünanlagen der Schiffsanlegestelle an drei Terminen von Ende Mai bis Ende August 2008. Im Juni und Juli 2009 erfolgten anlässlich der beantragten Planänderung Begehungen, die auf den jenseits des Neckars gelegenen Bereich bis zur Schönestraße ausgedehnt wurden. Zugleich erfolgte die Beurteilung möglicher Ausgleichsflächen im Travertinpark. Die Arterfassungen, Flächenbegutachtungen und tierökologische Beurteilung der Vorhabenswirkungen und der Maßnahmen erfolgten durch die Gruppe für ökologische Gutachten / Stuttgart.

Vorhabensbedingte Wirkungen

Die Planänderungen betreffen im Wesentlichen die Neckartalstraße und im Bereich der neuen DB-Neckarbrücke die Flächen zwischen der Bundesstraße B 10 und dem Uferweg entlang des Neckars. Die Ersatzfläche „A“ und „C“ der Baustelleneinrichtung werden gegenüber den planfestgestellten Flächen zusätzlich in Anspruch genommen. Diese Flächen sind aber für die Baumaßnahme B10-Rosensteintunnel als Baufeld zur Verlegung von Entwässerungskanälen und für provisorische Fahrbahnen sowieso schon vorgesehen.

Es kommt durch beide Vorhaben zu einer deutlichen Habitatverkleinerung und gegebenenfalls wird im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Individuen verursacht. Die Bewertung erfolgt im Zusammenhang mit dem Vorhaben B10-Rosensteintunnel (Bebauungsplanverfahren Ca 264). Durch die Planung der Stadt Stuttgart, das planfestgestellte Vorhaben und die beantragte Planänderung werden im Hinblick auf die Mauereidechse folgende Wirkungen verursacht:

- Deutliche Habitatverkleinerung durch die Baustelleneinrichtungsflächen.
- Es ist davon auszugehen, dass es im Zusammenhang mit der Entfernung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im Zuge der Bautätigkeiten zu einer unvermeidbaren Tötung oder Verletzung von Individuen kommt.
- Die neue Neckarbrücke führt zu Beschattung bislang durch die Mauereidechse genutzter Habitate. Dadurch erfolgt ein funktionaler Lebensraumverlust.

Beurteilung

Im Wirkraum der Baumaßnahme wurden Mauereidechsen nachgewiesen, die unterschiedliche Standorte innerhalb der Baustelleneinrichtungsflächen besiedeln und entsprechend betroffen sind. Diese Tiere sind einem größeren Bestand zuzuordnen, der Mauer- und Böschungsstrukturen an der linken Neckarseite besiedelt. Die Analyse der Arterfassung beinhaltet eine Bestandsschätzung. Danach umfasst der tatsächliche Bestand einer untersuchten Fläche viermal soviel Individuen, wie tatsächlich beobachtet wurden. Demnach ergibt sich folgende Betroffenheit:

- Planänderungsverfahren S21 PFA 1.5: 25 Individuen
- Vorhaben Landeshauptstadt Stuttgart Ca 264: 45 Individuen

Mit der Vorhabensrealisierung werden sich für die unmittelbar betroffenen Individuen Störungen verbinden, die die Tiere zum Abwandern und Ausweichen auf andere, gegebenenfalls weniger geeignete Habitatflächen zwingen.

Während der Bauzeit können Tötungen / Verletzungen / Schädigungen von Exemplaren der Art durch einen eidechsensicheren Bauzaun vermieden werden.

Für die erfassten Individuen muss von einem Verlust ihrer Lebensstätten ausgegangen werden. Aus diesem Grund ist eine Optimierung des Resthabitats im Bereich nördlich der Eingriffsflächen für die Stützung des Vorkommens für die Dauer der Bauzeit erforderlich (Funk-

tionssicherungsmaßnahmen). Zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Mauereidechsenpopulation ist es zudem erforderlich, bereits im zeitlichen Vorlauf zur bauzeitlichen Inanspruchnahme weitere Flächen mit Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich zur Verfügung zu stellen.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Der Ausgleichsbedarf ermittelt sich aus einer geschätzten Anzahl der betroffenen Individuen. Bei einem anhand der lokalen Siedlungsdichte ermittelten Raumanspruch von ca. 35 m² bei durchschnittlicher Habitateignung ergibt sich somit in der summarischen Betrachtung ein Ausgleichsflächenbedarf von ca. 2.450 m² mit einer Verteilung von 35% - Planänderungsverfahren S21 PFA 1.5 (entspricht 875 m²) zu 65 % - Vorhaben Landeshauptstadt Stuttgart Ca 264 (entspricht 1.575 m²).

Zuordnung der Ausgleichsflächen

Im Rahmen der Maßnahmenkonzeption konnte ca. 2.475 m² Ausgleichs- bzw. Maßnahmenfläche und ca. 1.600 m² Kontaktlebensraum zusammengetragen werden, auf denen Habitateentwicklungs- und optimierungsmaßnahmen für die Art realisiert werden können. Die zur Verfügung stehenden Flächen unterhalb der Reiterkaserne in Bad Cannstatt in Richtung Travertinpark befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Flächen umfassen Teile der Flurstücke Nr. 460 (ehemalige Gleisfläche), Nr. 461 und Nr. 466. Die für das Planänderungsverfahren S21 PFA 1.5 erforderliche Flächensicherung mit Optimierungsmaßnahmen auf 875 m² erfolgt auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 466 (s. nachfolgender Plan).

Auf der ehemaligen Gleisfläche sowie auf weiteren Teilen des Flurstücks Nr. 466 wurden bereits im Frühjahr 2008 durch die Landeshauptstadt Stuttgart Erstpflagemassnahmen durchgeführt. Diese Flächen werden bereits von Mauereidechsen besiedelt und bieten ausreichend Lebensraum für eine sich reproduzierende Population, wie Funde von juvenilen Tieren im September 2008 belegen.

Die Rückbaugenehmigung für die Gleisfläche (Flurstück Nr. 460) wurde 2008 erteilt, Schwellen und Gleise wurden daraufhin rückgebaut. Die Fläche ist noch nicht entwidmet; derzeit ist der Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG beim Regierungspräsidium Stuttgart in Bearbeitung. Nachtrag Mai 2010: das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 10.08.2009 den Freistellungsbescheid für die Fläche erteilt. Infolgedessen ist die Gleisfläche, zusammen mit den angrenzenden Flächen (Kontaktlebensraum) jetzt als CEF-Maßnahmenfläche für das Vorhaben B10-Rosensteintunnel (Bebauungsplanverfahren Ca 264) der Landeshauptstadt Stuttgart gesichert.

Maßnahmenkonzept - Besondere Maßnahmen zum Schutz der Mauereidechsen

Der Schutz der bauzeitlich beeinträchtigten, im Bereich der Anlegestelle auftretenden Population der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Mauereidechse erfolgt in Form von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die artenschutzspezifischen Vorkehrungen knüpfen an die im Landschaftspflegerischen Begleitplan für das Vorhaben der Stadt Stuttgart definierte Maßnahme M12 an.

Maßnahmen im Eingriffsbereich

- Abschirmung des Haupthabitats durch ortsfesten, eidechsensicheren Bauzaun entlang der Baufläche
- Der so eingezäunte Eingriffsbereich ist vor Baubeginn systematisch nach Mauereidechsen abzusuchen und gefundene Individuen sind in den nicht betroffenen Teil umzusetzen.

- Aufwertung der verkleinerten Restfläche durch ergänzende und stützende Maßnahmen: gesetzte Gabionenwand (0,50 x 0,50 m) mit 30 m Länge. Die Gabionen werden in Verlängerung der vorhandenen Sandsteinmauer neckeraufwärts gesetzt.
- Nach der Bauzeit erfolgt eine eidechsenfreundliche Neugestaltung des Geländes, unter anderem mit Verwendung der oben genannten Gabionenwand.

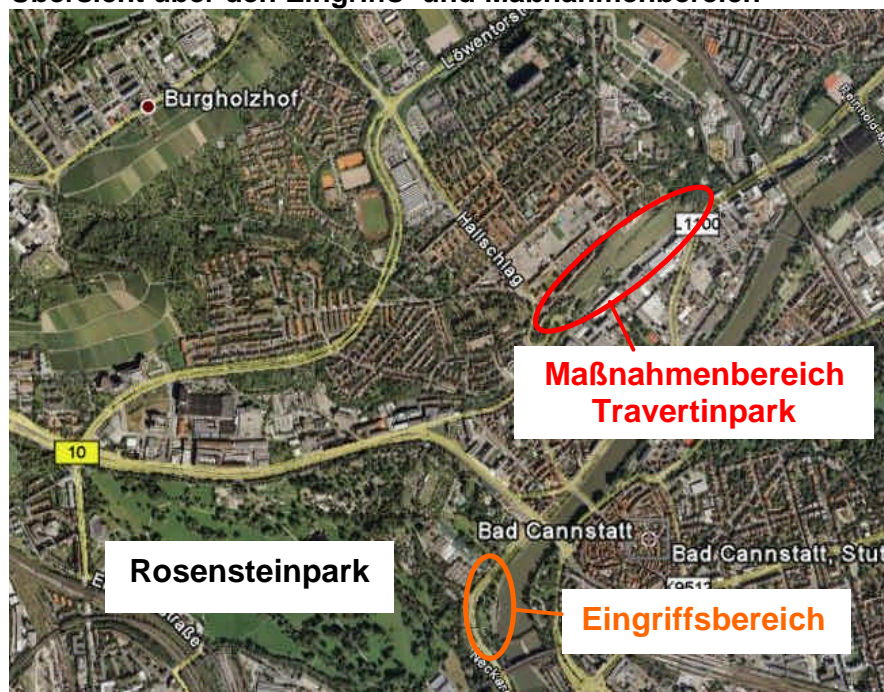
Maßnahmenbereich Travertinpark: CEF-Maßnahmen: 875 m² auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 466 (s. nachfolgender Plan)

- Optimierung von Flächen im Bereich des Mauereidechsenvorkommens
- Schaffung zusätzlicher Habitatelemente zur Optimierung von Habitatausstattung und -qualität: Einbringen von 10 Steinhäufen (jeweils 1m³ faustgroßer Schotter) und 10 Sandlinsen als Eiablagestandorte (10 x 1m² große und 0,5m tiefe Sandschüttungen)
- Hierfür werden auf dem geeigneten Gelände Muschelkalkblöcke gesetzt. Solche Blöcke werden bereits in den angrenzenden Flächen zur Böschungssicherung eingesetzt. Die Steinhäufen und Sandlinsen werden auf den dahinter entstehenden Verebnungen angelegt.
- Dauerhafte Sicherung der Flächen
- Habitatsichernde Pflegemaßnahmen, um die dauerhafte Funktionsfähigkeit zu erhalten: jährliche Mahd einschließlich Mähgutabfuhr und manueller oder maschineller Entfernung von Gehölzaufwuchs.

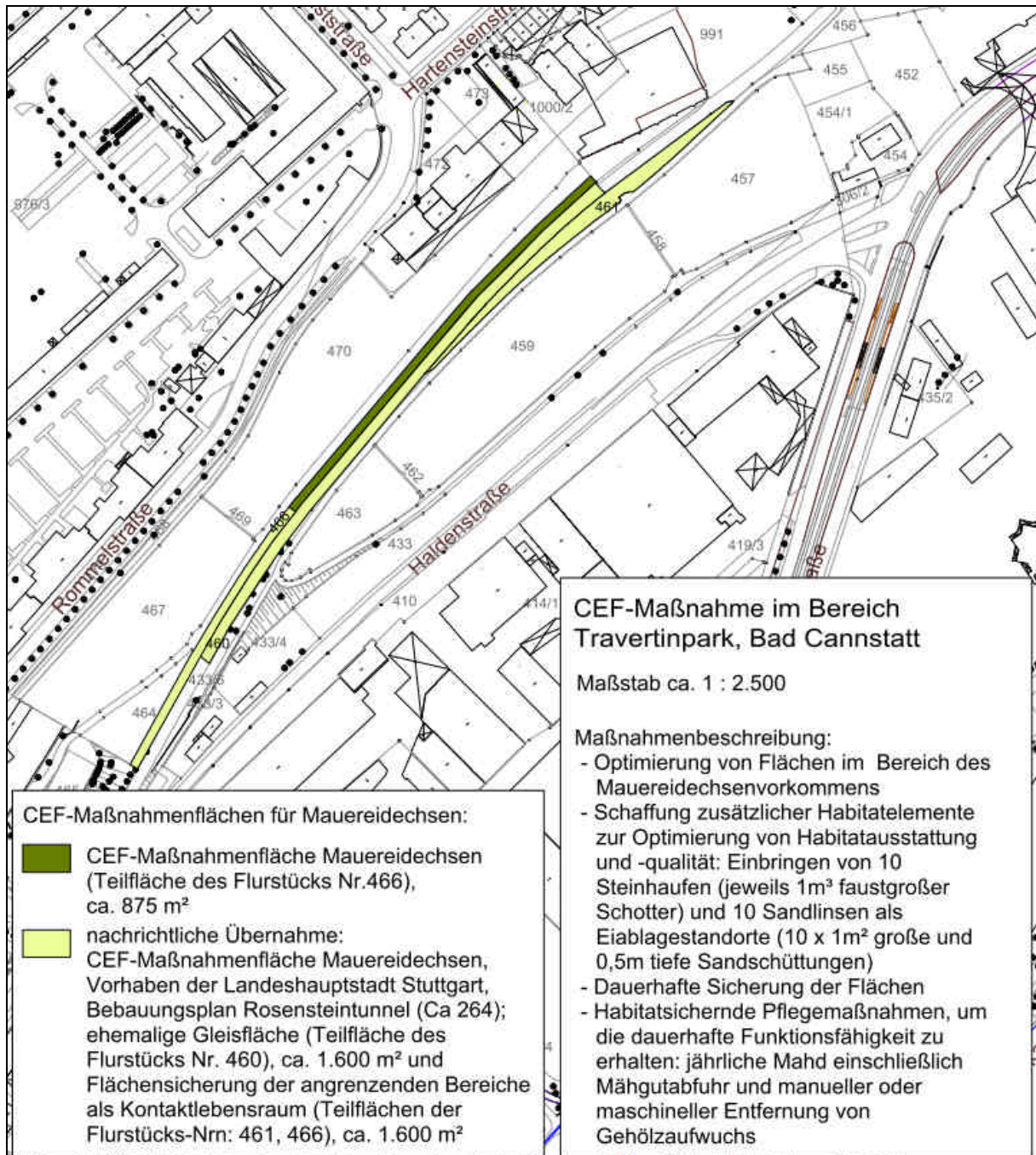
Konfliktmanagement - Überprüfung des Zustands der lokalen Vorkommen

Um die Maßnahmeneffizienz zu überprüfen, wird durch ein begleitendes Monitoring geklärt, ob die artenschutzbezogenen Maßnahmen ihre Funktionalität in ausreichendem Umfang erfüllen. Bei mangelnder Maßnahmeneffizienz werden unverzüglich ergänzende Maßnahmen zur Funktionssicherung realisiert.

Übersicht über den Eingriffs- und Maßnahmenbereich



Übersicht Maßnahmenbereich Travertinpark



Rechtliche Einordnung

Hinsichtlich der betroffenen Mauereidechse als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gilt: Die nachgewiesenen Mauereidechsen sind als Teil der im Stuttgarter Becken etablierten Metapopulation anzusehen. Die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang ist unter Berücksichtigung der besonderen Maßnahmen zum Artenschutz gewährleistet. Populationsrelevante Beeinträchtigungen werden nicht verursacht. Bei Durchführung und Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Stützung der Population bzw. zum vorgezogenen Funktionsausgleich werden durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbote) wird nicht erfüllt. Eine mögliche Tötung von Individuen erfolgt nur aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 3 im Zuge der Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen. Durch einen eidechsensicheren Bauzaun können Tötungen / Verletzungen / Schädigungen von Exemplaren der Art während der Bauzeit vermieden werden. Ein Absuchen und Absammeln der Eingriffsflächen vor Baubeginn vermeidet zudem, dass Individuen getötet / verletzt werden. Die ökologische Funktion der vorhabensbedingt betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird durch die vorgesehenen Maßnahmen gewahrt. Populationsrelevante Wirkungen werden nicht verursacht (§ 44 Abs. 5 Satz 2), da keine dauerhafte Verschlechterung eintritt.

Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) wird nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ist im Zusammenhang mit den zu erwartenden Störungen der Individuen nicht zu erwarten, zumal die Tiere auch fähig sind, stark siedlungsgeprägte Standort dauerhaft zu besiedeln. Die verursachten Wirkungen führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Mauereidechsen-Population.

3. Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung

Mauereidechse (<i>Podacris muralis</i>)			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> Streng geschützte Art (BArtSchVO, Spalte 3)	
1. Grundinformationen			
Rote-Liste Status Deutschland:2		Rote Liste Bundesland:2	
Art im UG nachgewiesen: <input checked="" type="checkbox"/>		Art im UG potenziell möglich: <input type="checkbox"/>	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der Biogeographischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig		<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population:			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig		<input type="checkbox"/> ungünstig	
<p>Die Mauereidechse hat in Baden-Württemberg bis auf wenige Ausnahmen kleine Populationen. Aufgrund der inselartigen Verbreitung, der Rückgänge und der überwiegend kleinen Populationen sowie der deutlichen Abnahme in den vergangenen Jahrzehnten wird die Art in der Roten Liste Baden-Württembergs als „stark gefährdet“ eingestuft. Die natürliche nördliche Verbreitungsgrenze der Art in Deutschland läuft durch Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, und Bayern. Der Erhaltungszustand der Mauereidechse in der kontinentalen Region ist im Nationalen Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie als ungünstig bis unzureichend eingestuft, die Zukunftsaussichten der Art werden als gut eingestuft. Der Erhaltungszustand der Stuttgarter Population wird als günstig eingestuft. Das relevante Vorkommen der Mauereidechse befindet sich im Bereich der Grünanlage der Schiffsanlegestelle zwischen B 10 und Neckar. Der Lebensraum Schiffsanlegestelle ist als Trittsteinbiotop Teil der Mauereidechsenpopulation im Neckarraum der Stuttgarter Gemarkung. Es handelt sich um ein sich reproduzierendes Vorkommen.</p>			
2. Prognose der Verbotsverletzung			
Die Flächenbeanspruchung während der Bauphase wirkt sich als Habitatverlust aus. Für die Mauereidechse ergibt sich durch die Verschattungswirkung der Eisenbahnbrücke Neckar ein funktionaler Lebensraumverlust.			
<input checked="" type="checkbox"/> Artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:			
Abschirmung des Haupthabitats durch ortsfesten, eidechsensicheren Bauzaun entlang der Baufläche; Absammeln der Flächen vor Baubeginn			
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:			
Es ist erforderlich, neben Maßnahmen zur Vermeidung im Vorlauf zur bauzeitlichen Inanspruchnahme Flächen mit Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich zur Verfügung zu stellen. Aufwertung der verkleinerten Restfläche durch ergänzende und stützende Maßnahmen: gesetzte Gabionenwand (0,50 x 0,50 m) mit 30 m Länge. Die Gabionen werden in Verlängerung der vorhandenen Sandsteinmauer gesetzt. Nach der Bauzeit erfolgt eine eidechsenfreundliche Neugestaltung des Geländes, unter anderem mit Verwendung der oben genannten Gabionenwand. Darüber hinaus sind im „Travertinpark“ Flächen in städtischem Eigentum verfügbar, die durch geeignete Maßnahmen zur Habitatoptimierung aufgewertet werden können und die langfristig zu sichern sind. Die artenschutzspezifischen Vorkehrungen knüpfen an die im Landschaftspflegerischen Begleitplan für das Vorhaben der Stadt Stuttgart definierte Maßnahme M12 an.			
Verbot § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr.4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Auswirkung auf den Erhaltungszustand			
Eintrag nicht erforderlich			
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:			
<input type="checkbox"/> keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Population auf beiden Ebenen			
<input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes der Population			
<input type="checkbox"/> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes			
<input type="checkbox"/> Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlich:			

4. Gesetze, Verordnungen, Literatur und Grundlagen

Bundesamt für Naturschutz: Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie
http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Bew_Ergebnis_Arten_DE_gesamt.pdf

Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG 2010 - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, BGBl. I, S. 2542

Deutsche Bahn (2002): Planfeststellungsunterlagen S 21, Abschnitt 1.5: Umweltverträglichkeitsstudie; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Hydrogeologie u. Wasserwirtschaft

Eisenbahn-Bundesamt (2006): Planfeststellungsbeschluss Abschnitt 1.5

Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht , Band 7.

Glu Planungsgemeinschaft (2008, angepasst an das neue BNatSchG, April 2010): Fachbeitrag Artenschutz - Landeshauptstadt Stuttgart Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Bebauungsplan Rosensteintunnel / Leuzetunnel Bad Cannstatt und Stuttgart Ost (Ca 264)

Gruppe für ökologische Gutachten - GÖG (2008, angepasst an das neue BNatSchG, April 2010): CEF-Maßnahme Mauereidechse, Stuttgart. In: **Glu Planungsgemeinschaft** (2009, angepasst an das neue BNatSchG, April 2010): Bebauungsplan Rosensteintunnel / Leuzetunnel Bad Cannstatt und Stuttgart Ost (Ca 264) Zum Fachbeitrag Artenschutz Ergänzende Untersuchung zur CEF-Maßnahme für Mauereidechsen (LBP-Maßnahme M12)

Gruppe für ökologische Gutachten - GÖG (2008, angepasst an das neue BNatSchG, April 2010): Tierökologische Untersuchungen Bebauungsplan Rosensteintunnel / Leuzetunnel Bad Cannstatt und Stuttgart Ost (Ca 264) Gruppe für Ökologische Gutachten, Stuttgart.

Landeshauptstadt Stuttgart (2010): Begründung zum Bebauungsplan Rosensteintunnel Ca 264. Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Stuttgart

Trautner, J. et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren,. Books on Demand, Norderstedt.